

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Valitech GmbH & Co. KG

(1) Allgemeines – Geltungsbereich

Für sämtliche Verträge und Vereinbarungen zwischen der Firma Valitech GmbH & Co. KG (als Auftragnehmer; im Folgenden nur Valitech genannt) und Ihrem jeweiligen Auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs). Abweichende oder ergänzende Bedingungen werden nur Vertragsbestandteil, sofern Ihrer Geltung ausdrücklich durch die Firma Valitech schriftlich zugestimmt wird, oder das geltende Gesetz diese zwingend vorgibt.

(2) Vertragsschluss

Der Vertrag kommt mit Bestätigung des Auftrages (Auftragsbestätigung) durch Valitech oder mit erster Erfüllungshandlung zustande und bindet die Vertragsparteien. Valitech hat das Recht, noch nicht bestätigte Aufträge auch ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Mündlich erteilte Aufträge vom Auftraggeber und Modifikationen bereits bestehender Verträge bedürfen einer Bestätigung durch Valitech in Schriftform. Die jeweiligen Fragebögen/ Checklisten, sonstige Informationsauskünfte und Unterlagen, die vorab korrekt und vollständig vom Auftraggeber ausgefüllt und bei Valitech eingereicht werden, sind grundlegender Vertragsbestandteil. Gegen geltendes Recht der Bundesrepublik Deutschland verstoßende Aufträge werden nicht bearbeitet.

(3) Angebote

Für den Umfang, der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist ausschließlich der zugrunde liegende schriftliche Vertrag wesentlich und bindend. Es besteht eine Gültigkeit der Angebote von 30 Tagen, sofern nicht anders vereinbart.

(4) Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet die nötigen Voraussetzungen für die durchzuführende Prüfung/ Validierung zu schaffen. So muss er unter anderem dafür sorgen, dass eine Mindestbetreuung durch Personal gewährleistet ist und die betreffenden technischen Anlagen zugänglich und betriebsbereit sind sowie einwandfrei arbeiten. Zudem hat er eine Mitwirkungspflicht, sämtliche Unterlagen und Informationen (wie z.B. Angaben in der Checkliste und über das zu prüfende Gerät), die zur Auftragserfüllung dienen, vollständig und fehlerfrei an den Auftragnehmer Valitech auszuhandigen. Die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Informationen sind Grundlage der Vertragserfüllung. Werden vereinbarte Leistungen nicht oder nur unvollkommen ausgeführt und das aus Gründen, die der Auftraggeber zu verantworten hat, kann Valitech die erbrachte Dienstleistung trotzdem bis zur vollen Höhe in Rechnung stellen (eventuell sogar Mehraufwandszuschlag). Der Auftraggeber ist zur Abnahme des erstellten Berichts (Abnahme der Leistung im Werkvertragsrecht) verpflichtet (§ 640 BGB).

(5) Preise

Es gelten die im Vertrag angegebenen Preise. Bei unvollständigen oder falschen Angaben im Vorfeld der Prüfung/ Validierung oder unzureichenden Voraussetzungen, welche vom Auftraggeber verschuldet sind und die das Ausführen der Prüfung/ Validierung verzögern, behindern oder sogar blockieren behält sich Valitech das Recht vor, den daraus resultierenden Mehraufwand zusätzlich zum vereinbarten Endbetrag dem

Kunden in Rechnung zu stellen. Bei Aufträgen, die über mehrere Jahre laufen, gelten die im jeweiligen Vertrag vereinbarten Preise bindend über die gesamte Laufzeit.

(6) Stornierungen

Eine Auftragsstornierung durch den Auftraggeber ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Stornierungen, die durch Valitech schriftlich bestätigt werden, sind kostenpflichtig.

Grundsätzlich behält sich Valitech das Recht vor, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen.

Die Verschiebung von vereinbarten Prüfterminen vor Ort ist kostenpflichtig, da vorbereitende Tätigkeiten bereits durchgeführt wurden.

Labordienstleistungen beziehungsweise Prüfkits werden dem Auftraggeber nach Bestätigung des Auftrags per Paketdienst überstellt. Nach dem Versand der entsprechenden Artikel durch Valitech werden, bei einem danach vereinbarten Rücktritt von der beauftragten Leistung, die bereits entstandenen Kosten der Leistung und das bereits entrichtete Porto in Rechnung gestellt. In jedem Falle muss das leihweise zur Verfügung gestellte Material kostenpflichtig an Valitech zurückgeschickt werden. Die Stornierung oder Abänderung einer Sonderanfertigung ist nicht möglich.

(7) Lieferung und Leistungserbringung

Ein Vertragsschluss über die Erbringung einer Dienstleistung ist nicht an eine Liefer- bzw. Leistungsfrist durch Valitech gebunden, sofern ein Leistungszeitpunkt nicht ausdrücklich im Angebot definiert war. Höhere Gewalt, behördliche Auflagen und sonstige vom Auftragnehmer nicht verschuldete Umstände, insbesondere Verkehrs- und Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe und Brandschäden befreien Valitech für die Dauer der Auswirkung von der Lieferpflicht. Die Lieferbedingungen beziehen sich auf die INCOTERMS 2010. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk (EX Works).

(8) Unterbeauftragung

Valitech ist autorisiert, Dritte mit Teilleistungen zu beauftragen oder sich Hilfe Dritter zur Leistungserfüllung zu bedienen.

(9) Zahlungen

Valitech ist berechtigt innerhalb eines Auftrages erbrachte Teilleistungen abzurechnen (Zwischenrechnungen). Nach Auftragserfüllung und Abnahme wird von Valitech die Endrechnung erstellt. Der Zahlungsbetrag ist innerhalb von 7 Tagen, sofern nicht anders angegeben, nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug auf das angegebene Konto des Auftragnehmers zu leisten. Eine Vorkasse-Regelung kann vereinbart werden. Bei Gefährdung des Zahlungsanspruchs aufgrund von Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, hat Valitech das Recht zur Forderungsabsicherung durch entsprechende Maßnahmen, so z.B. Verweigerung der Berichterstattung bis die Zahlschuld des Kunden beglichen ist.

(10) Einbehaltungsrecht

Valitech kann die Herausgabe der Arbeitsergebnisse und Unterlagen der durchgeführten Prüfung/ Validierung verweigern, sofern der Auftraggeber nicht ausreichend seinen Vertragsverpflichtungen nachgekommen ist.

(11) Mahngebühr

Valitech ist befugt, dem Auftraggeber für jede anfallende Zahlungserinnerung bzw. Mahnung ein zusätzliches Entgelt aufgrund der entstandenen Aufwendungen zu berechnen.

(12) Mängel & Schlechtleistung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, zugesandte Ware und Prüfberichte unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Fehler spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt bei Valitech anzuzeigen. Der Auftragnehmer Valitech ist verpflichtet das entsprechende Werk zu erstellen und die vereinbarte Dienstleistung ordnungsgemäß auszuführen. Bei berechtigter Reklamation und nachweisliches Verschulden des Auftragnehmers hat Valitech das Wahlrecht, entweder die Durchführung zu wiederholen oder eine entsprechende Nachbesserung vorzunehmen. Ein Fehler der Vertragserfüllung liegt nicht vor, wenn die Beanstandungen durch die Nichtbeachtung der vom Hersteller angegebenen Verwendung hervorgerufen wurden.

(13) Eigentumsvorbehalt

Ausgehändigte Waren und Prüfberichte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum von Valitech. Der Auftraggeber ist bis dahin also nur im Besitz der Waren und Unterlagen und somit nicht berechtigt über diese zu verfügen oder sie an Dritte weiterzugeben.

(14) Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz von Valitech.

(15) Datennutzung

Der Auftragnehmer Valitech und genannte Unterbeauftragte sind berechtigt Daten, die das Vertragsverhältnis zur Auftragsabwicklung betreffen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen, zu speichern und aufzubewahren.

(16) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden unwirksame Regelungen durch wirksame Regelungen ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Für den Fall einer Vertragslücke werden die Parteien diejenige Regelung vereinbaren, die sie vereinbart hätten, wenn sie die Lücke bedacht hätten.

[Stand 05.03.2021]